

Stadtwerke Emmerich GmbH - Postfach 100865 - 46428 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein  
Fachbereich 5 – Stadtentwicklung  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein

BGM: .....

Dez.: .....

Eing.: **16. Feb. 2017**

Fb.: .....

Anl. .... € .....

Abt.: Liegenschaften/Versicherungen  
Bearb.: Ferdinand Büßemeyer  
Tel./Fax: 02822 - 604 - 117/187  
buessemeyerf@egd-mbh.de

Datum: 14.02.2017

**Bauleitplanverfahren Neumarkt  
Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Ihr Schreiben vom 23.01.2017**

Sehr geehrter Herr Bartel,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Öffentlichkeitsbeteiligung äußern wir keine Anregungen und/oder Bedenken.

Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass wir im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2016 eine Stellungnahme abgegeben haben, die bisher in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. E 18/13 noch nicht Eingang gefunden hat. Wir halten an unseren Bedenken fest.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Emmerich GmbH



Jessner



i.A. Wilms

Gut versorgt.

... mehr als niederrhein

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
BGM:	.....
Dez.:	.....
Eing.:	06. März 2017
Fb.:	.....
Anl.:	€ .....

(Bitte stets angeben) ⇒

Fachbereich: Technik  
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung  
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve  
Telefax: 02821 85-700  
Ansprechpartner/in: Frau Gall  
Zimmer-Nr.: E.240  
Durchwahl: 02821 85-356  
Zeichen: 6.1 - 61 26 01 / 02-  
Datum: 02.03.2017

**Kommunale Bauleitplanung der Stadt Emmerich am Rhein;  
Bebauungsplan Emmerich am Rhein, Nr. 18/13 – VEP Neumarkt -**

Bericht vom 23.01.2017, Az.: FB 5- Ba

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

**Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Artenschutzes:**

Das Protokoll der artenschutzrechtlichen Prüfung habe ich beigelegt.

**Als Untere Immissionsschutzbehörde:**

Im B-Plan Nr. E 18/13 soll die geplante Fläche als „Sonderbaufläche (SO)“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel, Wohnen und Büro“ mit der Gliederung in die Teilbereiche SO 1 und SO 2 ausgewiesen werden.

Für die Beurteilung von Lärmimmissionen wird u. a. die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen. Unter Nr. 6.1 der TA Luft werden die zulässigen Immissionsrichtwerte für die entsprechenden Gebiete (z.B. Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete) genannt.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. E 18/13 – VEP Neumarkt – (Stand: 13.01.2017) wird unter Punkt 2.9.3 hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit des geplanten Sondergebietes von einem Mischgebiet ausgegangen. Es wird empfohlen, diese Einstufung in die Textliche Festsetzung Teil 1 unter Punkt 2 „Art der baulichen Nutzung“ aufzunehmen.

Mit den Unterlagen wurde u. a. ein aktualisiertes Schallgutachten vom 05.01.2017 (Nr. SEII/972/13) der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vorgelegt.

**Lieferanschrift**  
Kreisverwaltung Kleve  
Nassauerallee 15 – 23  
47533 Kleve

**Sprechzeiten**  
montags bis donnerstags  
von 09:00 bis 16:00 Uhr  
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

**Sparkasse Rhein-Maas**  
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98  
BIC: WELADED1KLE

**Sparkasse Krefeld**  
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44  
BIC: SPKRDE33

**Postbank Köln**  
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01  
BIC: PBNKDEFF

Der Gutachter prognostiziert, dass an den Immissionsorten (IP 1 – Neuer Steinweg 34 und IP 2 – Neuer Steinweg 24) in der Tageszeit (IP 1) bzw. in der Nachtzeit (IP 2) die gesamten Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden. Pegelbestimmend ist jeweils der Verkehrslärmpegel der Straße „Neuer Steinweg“

Des Weiteren wurde im Rahmen des Gutachten prognostiziert, dass an einem vorhandenen Immissionsort (IP 4 – Neumarkt 1a/1c) in der Tageszeit die zulässigen Spitzenpegel nicht eingehalten werden. Die Überschreitung wird durch die Nutzung des Parkplatzes hervorgerufen.

Der Gutachter beschreibt, dass durch die vorliegende Bauleitplanung an den genannten Immissionsorten insgesamt nicht mit einer Verschlechterung der derzeitigen Geräuschsituation zu rechnen ist. Dieser Argumentation kann aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht gefolgt werden. Die Überschreitung ist nach meiner Rechtsauffassung nicht zulässig.

In der Begründung zur Bauleitplanung wird auf den Entwurf zur Änderung der Sechzehnten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm, vom 07.07.2016) verwiesen, mit dem eine neue Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet (MU)“ mit den Immissionsrichtwerten 63 db(A) tags und 48 db(A) nachts eingeführt werden soll. Ich bitte um Verständnis, dass die in der Begründung gegebenen Bewertungen der Immissionssituation von mir nicht geteilt werden können, sofern Sie sich auf diesen Entwurfsstand beziehen, da dieser rechtlich nicht relevant ist.

Maßgeblich ist vielmehr die derzeit gültige Rechtslage, wonach von einer Überschreitung der zulässigen Werte auszugehen wäre.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bonnens

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)**  
**C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

<b>Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde</b>	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Emmerich, Neumarkt
Vorhaben: Bebauungsplan der Stadt Emmerich am Rhein Nr. E 18/13 – VEP Neumarkt	
ASP vom: 29.11.2016	bearbeitet von: FPG Freiraum-Planung & Gestaltung
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 24.02.2017	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten. <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>	
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	
<b>Hinweis:</b> ---	

Unterschrift: i.A.   
Meyer